



Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste
des Grossen Rates
Postgasse 68

3011 Bern

gr-gc@be.ch

Bern, 15. Mai 2020

Vernehmlassung Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern.
Wir erlauben uns, Ihnen nachfolgend die Bemerkungen der BDP des Kantons Bern darzulegen.

Generelles

Für die BDP ist der Klimaschutz eine unaufschiebbare Aufgabe, die im Interesse der zukünftigen Generationen dezidiert vorangetrieben werden muss. Die explizite Erwähnung in der bernischen Verfassung und die Verankerung als vordringliche Aufgabe ist deshalb folgerichtig. Der Kanton Bern und die Gemeinden sollen einen wesentlichen Beitrag leisten, die Treibhausgase zu reduzieren und so mithelfen, die weitere Erwärmung des Klimas zu begrenzen. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass sich alle politischen Ebenen daran beteiligen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Mit dem Verfassungsartikel sollen, neben der Reduktion der CO₂ Immissionen, auch die Voraussetzungen geschaffen werden, sich angemessen den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Für die BDP sind die Innovations- und Technologieförderung wichtige Instrumente des Kantons, um die Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens zu unterstützen. Wir sehen neben der wirtschaftlichen Belastung auch volkswirtschaftliche Chancen bei der Transformation von Wirtschaft und Konsum hin zu klimafreundlicheren Verfahren.

Bevorzugte Variante

Insgesamt bevorzugt die BDP beim neuen Art.31a, Abs 1-4 der Kantonsverfassung die Variante 2.

Es ist ein sehr ambitioniertes Ziel, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Diese Zielsetzung entspricht dem Pariser Abkommen.

Die eingereichte und vom Grossen Rat überwiesene parlamentarische Initiative entspricht der Variante 1. Die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen scheint der BDP als zu ambitioniert, unrealistisch und zum Vornherein nicht erreichbar.

Abs 3:

Dieser Absatz benennt die Stossrichtung der Massnahmen. In der Variante 2 sind die Leitlinien beschrieben. Das ist der zweite Grund weshalb wir die Variante 2 bevorzugen.

Abs 4:

Diesem Absatz können wir nur mit Vorbehalten zustimmen. Die Definition der «öffentlichen» Finanzflüsse ist unklar und die konkrete Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung wahrscheinlich schwierig. Die BDP fordert eine einfachere und praktikable Fassung für diese Thematik. Wenn das nicht möglich ist, soll der Abs 4 gestrichen werden.

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und behält sich ausdrücklich vor, in der Beratung weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern